



<b>ANFRAGE</b>		Vorlage Nr.:	<b>2016/0793</b>	
CDU-Gemeinderatsfraktion				
<b>Unterhaltsvorschuss</b>				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>17.01.2017</b>	<b>20</b>	<b>x</b>	

1. Für wie viele Kinder in Karlsruhe wird derzeit ein Unterhaltsvorschuss bezahlt?  
Bitte aufgeschlüsselt nach Alter der Kinder und Höhe des Vorschusses.
2. Wie hat sich die Zahl der Kinder, für die Unterhaltsvorschuss beantragt wird, in den letzten fünf Jahren entwickelt?
3. Wie hoch schätzt die Stadtverwaltung die Zahl der Kinder ein, die zukünftig von der Neuregelung profitieren?
4. Welche rechtswirksamen Mittel werden von der Stadtverwaltung angewandt, um den Unterhaltsvorschuss bei der verpflichteten Person zurückzuholen?
5. Wie hoch ist die Rückgriffsquote in Karlsruhe und wie hat sich diese in den letzten fünf Jahren entwickelt?
6. Wie hoch ist im Vergleich die Rückgriffsquote im Landesschnitt Baden-Württemberg und ihn weiteren Großstädten wie Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim?
7. Welche Maßnahmen müssten seitens der Stadtverwaltung durchgeführt werden, um die Rückgriffsquote zukünftig weiter zu erhöhen?

### Sachstand/Begründung:

Trennt sich ein Elternpaar erfüllt das Elternteil, bei dem die minderjährigen unterhaltsberechtigten gemeinsamen Kinder leben und von dem es versorgt wird, seine Unterhaltspflicht in Form von Naturalunterhalt. Der andere nicht betreuende Elternteil ist grundsätzlich zum sogenannten Barunterhalt verpflichtet. Die Höhe des Unterhaltsbedarfs des Kindes orientiert sich nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle je nach Altersgruppe des Kindes und Einkommen des Elternteils. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt für die gemeinsamen Kinder (mehr), springt "Vater" Staat nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) ein. Er sichert so verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Alleinerziehenden, die für die Betreuung und Erziehung der Kinder sorgen und anderenfalls für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssten.

Der Unterhaltsvorschuss wird zu je 1/3 von Bund, Land und Kommune übernommen.

---

Bisher wurde der Unterhaltsvorschuss sechs Jahre lang gezahlt, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs des Kindes. Die Höhe des Zahlbetrags ist für alle Kinder gleich, unabhängig von dem Einkommen der Eltern. Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen. Das Bundeskabinett hat am 16.11.2016 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschusses ab Januar 2017 beschlossen. So soll die Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses erheblich ausgeweitet werden. Ab Beginn des nächsten Jahres soll es dann Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes geben. Auch soll der monatliche Betrag erhöht werden.

Mit dieser Anfrage soll die derzeitige Situation in Karlsruhe und mögliche Auswirkungen der Neuregelung, sofern diese in Kraft tritt, erfragt werden.

unterzeichnet von:

Tilman Pfannkuch

Dr. Rahsan Dogan

Bettina Meier-Augenstein

Dr. Thomas Müller

Karin Wiedemann